



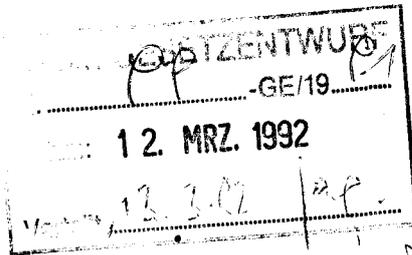
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



H. P. ...

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 395/91/Bti/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4296
Fax 502 06/ 250

Datum
09. 03. 92

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafrechtsänderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

[Handwritten signature]

1100-01/89

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
alle Bundessektionen
Wiss-Abteilung
Fp-Abteilung
Vp-Abteilung
Wp-Abteilung
Presseabteilung
Präsidialabteilung (27-fach)
Herrn Generalsekretär DDr. KEHRER
Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. REIGER
Freier Wirtschaftsverband
Präsidium des Nationalrates



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für Justiz
**Museumstraße 7
1016 Wien**

 Ihre Zahl/Nachricht vom
**318.007/9-II 1/91
5. 12. 1991**

 Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 395/91/Bti/AHj

 Bitte Durchwahl beachten
 Tel. 501 05/ **4203**
 Fax 502 06/ **259**

 Datum
03. 03. 92

 Betreff
**Strafrechtsänderungsgesetz 1992,
Entwurf des Bundesministeriums für Justiz**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992) folgend Stellung zu nehmen:

A

Vorerst muß folgende grundsätzliche Kritik geübt werden.

An den großen Gesetzesblöcken wie ABGB, ZPO und EO, aber auch dem Strafgesetzbuch werden immer häufigere, des öfteren zwar umfangreiche, in ihrem Substrat aber geringfügige Novellierungen vorgenommen, also ein Art "Retuschengesetzgebung". Die Folge hiervon ist, daß einerseits zunehmend politische Augenblicksströmungen oder spektakuläre Tagesereignisse in einem Maße Berücksichtigung finden, die ihre auf Dauer gesehene Bedeutsamkeit weit übersteigt. Andererseits wird es selbst Juristen immer schwerer ge-

- 2 -

macht, den geltenden Gesetzestext zu verifizieren, wie auch die Gesetzeskommentierung heillos ins Hintertreffen gerät.

Hierunter leidet die Rechtspflege in einer sowohl den Rechtsanwendern als auch besonders den Rechtsunterworfenen höchst schädlichen Weise.

All dies gilt leider auch für das Strafgesetzbuch. So wurde das 1974 in Kraft getretene, in weiten Teilen gelungene Strafgesetzbuch 1982, 1984, 1987, 1988, 1989 und zweimal 1991, also in immer rascherer Folge novelliert und es wird vorliegend in den Erläuterungen auf Seite 2 schon wieder eine Gesetzesänderung in Aussicht gestellt.

B

Abgesehen von diesen formalen Umständen müssen auch gegen die inhaltlichen Tendenzen des Entwurfes Bedenken angemeldet werden.

I

Eine ausgewogene Strafgesetzgebung hat die Interessen aller an einem Strafverfahren Beteiligten in gleicher Weise zu würdigen und zu berücksichtigen - also auch die der Opfer - und weiters den Erfordernissen der General- und Spezialprävention zu genügen.

Der vorliegende Entwurf erweckt hingegen den Eindruck, daß der bisher vor allem auf das Beweisverfahren beschränkte Grundsatz "in dubio pro reo" zu einer allgemeinen Gesetzgebungsmaxime werden soll. Angesichts der allenthalben eingetretenen, eindrucksvollen gesellschaftlichen Veränderungen kann wohl die bisher in der österreichischen Straflegislative zumindest tendenziell vorhandene These, daß es vor allem die kapitalistische Gesellschaftsordnung sei, die den Menschen zum Verbrecher mache, was

- 3 -

eine möglichst schonende Behandlung der Täter rechtfertige, nicht mehr länger aufrecht erhalten werden.

Demgegenüber kann wohl niemand die Augen vor der Tatsache verschließen, daß die sprunghaft ansteigende Kriminalität zumindest eine verschärfte Generalprävention erfordert.

Der Entwurf zeigt sich aber mehrfach in nicht einsichtiger Weise um die Schonung des Täters bemüht, was entschieden abgelehnt werden muß.

II

Befremdlich wirken auch die beabsichtigten gesetzlichen Maßnahmen bezüglich fahrlässig zugefügter leichter Körperverletzungen, wobei sichtlich der Kraftfahrverkehr im Vordergrund steht.

Sicherlich sind die Verkehrsdelikte für die Gerichte lästige und belastende "Massenware"; deswegen jedoch ins andere Extrem zu verfallen und diese "heiße Kartoffel" den Verwaltungsbehörden zuzuspielen, ist schon rein juristisch äußerst problematisch, zumal auch die Erläuterungen auf Seite 41 f und 43 f zugeben müssen, daß derzeit die Gesetzesbestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens weithin den hiemit zu verknüpfenden Anforderungen nicht genügen. Vor allem reicht im Verwaltungsstrafverfahren die Rechtsstellung des Verletzten, also des Unfallsopfers, keineswegs an die eines Privatbeteiligten im gerichtlichen Strafverfahren heran.

Unabhängig davon kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß auch hier Bemühungen im Gange sind, Rechtsbrecher vor der Strafgerichtsbarkeit, besonders vor dem schwarzen Punkt im Strafregister zu erretten, also wieder die rechtlichen Interessen des Täters vor die der Opfer zu stellen. Es leuchtet hier aber auch eine ebenso abzulehnende gesellschaftspolitische Komponente

durch, wonach verschuldete Verkehrsunfälle echte "Kavaliersdelikte" sein sollen, was angesichts der Zahl von drei Millionen in Österreich registrierter Kraftfahrzeugen etwas kühn anmutet.

In diese Richtung geht im vorliegenden Entwurf auch Art I Z 1 und Z 2 lit b, aus denen zusammen mit den Erläuterungen auf Seite 16 Z 3 und Seite 17 Pkt I folgt, daß die für das künftige Leben in der Gesellschaft zu erwartende Tatfolge des Verlustes der Befugnis zum Lenken eines Kraftfahrzeuges sich als besondere "capitis deminutio" für das Strafausmaß mildernd auswirken soll. Auch diese Haltung muß angesichts einer unausweichlichen Beschränkung des Individualverkehrs als seltsam bezeichnet werden.

Ähnliche Erscheinungen wie im Verkehrswesen sind übrigens auch im Sport festzustellen, wo wirklich schon bedenkliche gesellschaftliche Überbewertungen auftreten; auch regelwidrige fahrlässige leichte Sportverletzungen würden durch den Entwurf aus der Gerichtskompetenz herausfallen.

Auf ganz anderer Ebene der Fahrlässigkeitsdelikte liegt die in Art I Z 8 des Entwurfes bei der Neuformulierung von § 88 Abs 2 Z 2 StGB angesprochene Anrainerpflicht zur Gehsteigreinigung und -streuung gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung. Es sei zugegeben, daß die Erfüllung dieser Pflicht bisweilen problematisch werden kann; ob dies zur völligen Aufhebung jeglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit selbst für schwere Körperverletzungen im Falle grobfahrlässiger Pflichtverletzung führen soll, erscheint doch mehr als fraglich.

Vielmehr erschiene eine Anknüpfung an den in der Fahrlässigkeitsdefinition des § 6 Abs 1 StGB verwendeten Begriff der "Umstände" sachgerechter, nach denen sich das "zumutbare" Sorgfaltsausmaß bestimmt; auch die Erläuterungen Seite 49 beziehen sich auf "kaum zumutbare" Anstrengungen. Wenn ein plötzlicher Eisregen oder ein Schneesturm auftreten, so ist eben umstandsbedingt das Sorgfalts-

- 5 -

ausmaß so reduziert, daß eine Verletzung der verwaltungsrechtlichen Streupflicht nicht mehr strafrechtlich relevant ist.

Da die Bundeskammer die Übertragung der Fahrlässigkeitsdelikte mit leichter Körperverletzung ins Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich ablehnt, erübrigt sich auch eine Beantwortung der in der Begleitnote des do Bundesministeriums gestellten Fragen.

III

Nicht ohne weiteres verständlich ist auch die in Art I Z 12 beabsichtigte Aufhebung der §§ 220 und 221 StGB.

Das geltende Strafrecht erlaubt, wie sich aus § 209 StGB ergibt, die Homosexualität zwischen männlichen Erwachsenen und zwischen männlichen Jugendlichen und verbietet nur die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen diesen Altersgruppen, also einem männlichen Erwachsenen und einem männlichen Jugendlichen. Es ist daher die immer wieder zu hörende Behauptung, Homosexualität sei in gleichheits- und damit verfassungswidriger Weise überhaupt erst ab 18 Jahren erlaubt, ausgesprochen falsch. Damit erscheint den Betroffenen ein völlig ausreichender, straffreier Betätigungsraum gewährleistet.

Die §§ 220 und 221 StGB mit ihrem Werbe- und Verbindungsverbot beziehen sich jedoch nicht nur auf durch § 209 StGB verbotene Handlungen, sondern - abgesehen von der Sodomie - auch auf erlaubte Formen gleichgeschlechtlicher Unzucht. Würden nun diese Bestimmungen aufgehoben, so wäre daher insbesondere die Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Jugendlichen erlaubt; es könnten in Schulen und Jugendheimen Zetteln und Bilder verteilt, Vortragsabende veranstaltet und auf diese Weise Jugendliche gerade in einer psychisch besonders kritischen Zeit zu einer ihr ganzes Leben beeinträchtigenden Verhaltensweise veranlaßt werden, was nicht gefördert werden sollte. Aber auch bezüglich

Erwachsener würden Film- und Plakataktionen, sogar Fernsehspots zulässig, was wohl höchst befremdlich wäre.

Wenn nach den Erläuterungen auf Seite 64 bisher nur wenige Verurteilungen nach §§ 220, 221 StGB erfolgt sind, so wird hiedurch überhaupt nichts darüber ausgesagt, wie weit dies Folge einer starken generalpräventiven Wirkung ist. Daß die Aufhebung dieser Bestimmungen keinerlei einschlägige Aktivitäten auslösen wird, ist zu bezweifeln.

C

Zu den einzelnen Bestimmungen führt die Bundeskammer noch folgendes aus:

Zu Art I

Zu Ziffer 1:

Die vorgesehene Ergänzung des § 32 Abs 2 StGB ist schon aus ihrer Unklarheit heraus höchst bedenklich.

Jede verhängte Strafe enthält notwendigerweise eine Unrechtsfolge, sodaß diese für sich allein nicht schon strafmildernd wirken kann.

Gänzlich ins Subjektive kommt jedoch der Entwurf bei den "anderen Folgen der Tat"; zum Führerscheinentzug wurde schon oben Stellung genommen. Soll etwa die Gattin des Verurteilten mit der Erklärung, daß sie sich scheiden läßt, wenn eine zu hohe Strafe über den Gatten verhängt wird, eine Strafmilderung bewirken können? Soll ein hochstaplerischer Rechtsbrecher, der nach der Verurteilung nicht mehr in gleich hochmögenden Kreisen verkehren kann, deswegen milder behandelt werden?

Vor allem aber ist nur von "zu erwartenden" Tatfolgen die Rede,

- 7 -

deren künftiger Eintritt also noch gar nicht sicher ist. Auf eine derart unsichere Basis kann wohl kein Strafausspruch gegründet werden, sondern es könnte hier höchstens eine nachträgliche Strafmilderung nach § 410 StPO Platz greifen. Vergleichsweise fordert der in Z 2 lit b vorgesehene neue § 34 Z 19 StGB bereits das Vorliegen der Nachteile.

Zu Z 2:

Der in § 34 StGB als Z 18 beabsichtigte Milderungsgrund der unverhältnismäßig langen Strafverfahrensdauer ist unbedingt abzulehnen.

Dies gilt auch von dem dort als Z 19 beabsichtigten Milderungsgrund, soweit er die Verletzung "nahestehender" Personen oder sonstige schwerwiegende tatsächliche oder rechtliche Nachteile anführt.

Vorerst ist nicht einzusehen, warum im ersten Fall nicht der Gesetzesausdruck des "Angehörigen" gemäß § 72 StGB verwendet und auf den völlig schwammigen Begriff der "nahestehenden Person" ausgewichen wird. Wie muß der Täter "betroffen" sein; genügt bloßes Bedauern etwa selbst dann, wenn er es selbst war, der die beträchtliche Körperverletzung zugefügt hat, oder müssen sich für ihn materielle Auswirkungen etwa dahin ergeben, daß ihm nicht mehr der Haushalt geführt wird ?

Zum zweiten Fall wurde der Führerscheinentzug als "schwerwiegender rechtlicher Nachteil" schon oben bei Kapitel B II kritisch behandelt. Auch im übrigen sind die hier zu würdigenden "sonstigen Nachteile" denkbarst schwammig und subjektiv und werden daher die Strafberufungssenat belasten.

Zu Ziffer 6:

Eine verschärfte Strafdrohung für die zunehmende Bandenkriminalität besonders in öffentlichen Straßen und Verkehrsmittel wie in § 83 Abs 3 Z 1 StGB vorgesehen, ist sehr zu begrüßen.

Zu Ziffer 8:

Ergänzend zu den obigen Ausführungen in Kapitel B II wird vorgebracht, daß im Verwaltungsstrafverfahren derzeit nicht nur der Geschädigte keine dem Privatbeteiligten entsprechende Stellung hat, sondern bisher alle Versuche, den Kraftfahrzeug-Pflichtversicherern gleich den Sozialversicherungsträgern zur Einsicht in Verwaltungsstrafakten zu verhelfen gescheitert sind, obwohl deren rechtliches Interesse an den Verfahrensergebnissen wohl außer Zweifel steht.

Die durch die verwehrte Akteneinsicht für die Pflichtversicherer bewirkten erheblichen Verzögerungen wirken sich letztlich immer zu Lasten des Unfallsopfers aus. Es sollten daher die Verwaltungsstrafbehörden verpflichtet werden, unaufgefordert dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs Aktenabschriften zur Verfügung zu stellen, der diese Abschriften dem jeweils zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer übermitteln würde.

Das Verwaltungsstrafverfahren sollte unbeschadet der vorliegenden Problematik überhaupt im Sinne der in der Begleitnote des do Bundesministeriums unter Punkt 3 behandelten Fragen dahin ausgebaut werden, daß die Sicherheitsbehörden über Antrag eines Beteiligten, also nicht nur eines Geschädigten, sondern auch anderer, in ihren rechtlichen Interessen verletzten Personen bei gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Schadenszufügungen einzuschreiten haben.

Zu Ziffer 10:

Der Begriff "Massenvernichtungswaffen" sollte nicht nur in der Überschrift, sondern auch im Text des Straftatbestandes enthalten sein.

Vor allem aber erhebt die Bundeskammer schwere Bedenken dagegen, daß der Tatbestand keine Rücksicht auf "bestehende Rechtsvorschriften" bzw einen "behördlichen Auftrag" (unter anderem § 181 StGB) bzw eine "behördliche Anordnung" (§ 1 Z 1 PHG), oder, wie in den Erläuterungen Seite 59 erwähnt, eine verwaltungsbehördliche Bewilligung nimmt, also nicht "verwaltungsakzessorisch" ist. Es ist nach wie vor gewerblichen Unternehmen nicht zumutbar, die inhaltliche Richtigkeit solcher Normen zu überprüfen bzw die Unbedenklichkeit behördlicher Bewilligungen zu hinterfragen, insbesondere, ob sich hiebei Beamte strafbar gemacht haben oder nicht.

Zu Ziffer 11:

Wenn auch zuzugeben ist, daß der Strafrichter wohl kaum eine durch Ehebruch gestörte Ehe retten kann, so erscheint die hierin zum Ausdruck gelangende Tendenz äußerst fragwürdig, das Rechtsinstitut der Ehe auf das gesetzliche Niveau der Lebensgemeinschaft herabzumindern.

Zu Ziffer 12:

Gegen die Aufhebung der §§ 220, 221 StGB wurden schon oben in Kapitel B III nachhaltige Bedenken angemeldet.

Zu Ziffer 13:

Die inhaltliche Richtigkeit von vor Gericht, insbesondere vor dem noch mehr über Existenzen entscheidenden Strafgericht abgelegten Zeugenaussagen ist wohl eine der Grundfesten richterlich erken-

nender Tätigkeit und stellt hiemit ein derart hohes Gut dar, daß geduldete Ausnahmen hievon strengster Beschränkung bedürfen.

Es müssen daher gegen die hier vorgesehene Erweiterung, wonach ein Zeuge unter den Voraussetzungen des § 153 StPO selbst dann straffrei lügen darf, wenn ihm eine wahrheitsgemäße Aussage zumutbar ist, schwere Bedenken angemeldet werden. Wenn § 153 StPO dem Gericht die Abwägung eröffnet, ob das Interesse an der Wahrheitsfindung die Wichtigkeit des dem Zeugen drohenden Nachteils überwiegt, so soll doch der Zeuge diese Entscheidung nicht dadurch unterlaufen können, daß er erst recht falsch aussagt; da wäre es doch ehrlicher, dem Gericht diese Entscheidung überhaupt zu entziehen und die Fälle des § 153 StPO in die absoluten Zeugnisentschlagungsgründe des § 152 StPO einzubeziehen. Die Bundeskammer tritt aber für die Beibehaltung der geltenden Regelung ein.

Zu Art II

Zu Ziffer 9:

Gegen die beabsichtigten Beschränkungen der in § 84 StPO geregelten Anzeigepflicht für andere als Sicherheitsbehörden müssen mehrfache, schwere Bedenken geäußert werden, da sie letztlich der Aufklärung von Straftaten abträglich sind, was angesichts der ständig steigenden Kriminalität nicht verantwortet werden kann.

Dies gilt schon für die Einschränkung der Anzeigepflicht auf den Kompetenzbereich dieser Behörden. Soll also künftighin keine Anzeigepflicht bestehen, wenn etwa bei einer zollbehördlichen Hausdurchsuchung eine Mordleiche gefunden wird ?

Sicherlich kann von einer inkompetenten Behörde nicht die gleiche Akribie in der Entdeckung strafbarer Handlungen verlangt werden wie von einer zuständigen; die gänzliche Beseitigung der Anzeige-

- 11 -

pflicht selbst für leicht erkennbare Straftaten wie in Abs 1 geht aber entschieden zu weit.

Von dem in Abs 2 selbst für den Zuständigkeitsbereich solcher Behörden beabsichtigten weiteren Einschränkung der Anzeigepflicht - das bloße Anzeigerecht ginge ohnehin in § 86 StPO auf und bräuchte hier nicht mehr erwähnt zu werden - ist nur Z 3 akzeptabel, weil es dem Opfer einer strafbaren Handlung sicher mehr um eine Schadengutmachung als um eine Bestrafung des Täters geht.

Wesentlich weniger einzusehen ist aber schon, daß nach Z 1 selbst die zuständige Behörde, wenn sie nicht Sicherheitsbehörde ist, bei der Kleinkriminalität "ein Auge zudrücken" können soll, um auf diese Weise jene Halbwelt wohlwollend zu begünstigen, aus der früher oder später schwerere Straftaten kommen können.

Unter die hier gesetzte Freigrenze von bis zu sechs Monaten Haft oder Geldstrafe würden nämlich etwa Sachbeschädigungen nach § 125 StGB, Diebstähle nach § 127 StGB und Betrugereien nach § 146 StGB fallen, wobei es eben gerade mangels gesammelten Bekanntwerdens dieser Taten nie zur strafsatzerhöhenden Qualifikation nach §§ 126 Abs 1 Z 7, 128 Abs 1 Z 4 und 147 Abs 2 bzw 148 StGB käme.

Unbedingt abzulehnen ist jedoch Z 2, die Behörden und öffentliche Dienststellen ermächtigen würde, Mitwisser von Straftaten in nach oben unbegrenztem Ausmaß zu sein auf die bloße Hoffnung hin, daß der Täter vielleicht seine deliktische Tätigkeit künftighin etwas einschränkt.

Zu Ziffer 31:

Wenngleich Umgehungen des Aussageentschlagungsrechtes von Zeugen durch die Verlesung sicherheitspolizeilicher Protokolle abzulehnen sind, so fragt es sich dennoch, ob nicht die in der beabsichtigten Neufassung des § 252 Abs 1 StPO enthaltenen formalen Ver-

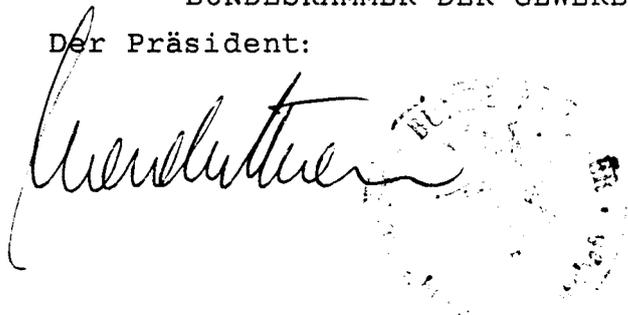
- 12 -

lesungsverbote für die Hauptverhandlung die materielle Wahrheitsfindung nicht allzusehr beeinträchtigen.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

